KREISJUGENDRING
NEUMARKT I.D.OPF.

Förderrichtlinien des Kreisjugendringes Neumarkt i.d.OPf.

Der KJR Neumarkt i.d.OPf. bezuschusst jährlich im Rahmen seines Haushaltes die Jugendarbeit im Landkreis. Die Höhe der Einzelzuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage des KJR und nach der Anzahl der Antragsstellungen. Übersteigt die Gesamtauftragssumme die im Haushalt bereitgestellten Mittel, erfolgt eine pauschale Kürzung aller Zuschüsse.

Die Zuschüsse werden nach folgenden Richtlinien gewährt:

I. Grundlagen

1. **Antragsberechtigt sind**

a) Mitglieder des Kreisjugendringes Neumarkt i.d.OPf.,
b) Jugendgruppen, die Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes leisten
c) und deren Jugendliche die nicht älter als 26 Jahre sind.
d) Für das ehrenamtliche Betreuungspersonal sowie für Menschen mit Behinderung gilt keine Altersbeschränkung.

2. **Form der Antragstellung**

a) Für die Antragstellung sind die jeweiligen Formblätter des KJR zu verwenden. Ein Antrag kann nur bezuschusst werden, wenn er **vollständig,** bis Fristende vorliegt.
Ausgaben sind mit **Belegen** in Kopie (z. B. Rechnung, Quittung...) nachzuweisen.
b) Zuschüsse werden **nicht** auf Privatkonten überwiesen.
c) Für **jede Maßnahme** muss ein eigenes Formblatt verwendet werden.

3. **Antragszeiten**

Zuschüsse werden für Maßnahmen gewährt, die in der Zeit **vom 01.10. des vergangenen bis 30.09. des laufenden Jahres** durchgeführt wurden.

Die Anträge sind spätestens am 30.09. des laufenden Jahres beim KJR einzureichen.

Um eine rechtzeitige Auszahlung der gewährten Zuschüsse noch im laufenden Jahr gewährleisten zu können, muss die Abgabefrist unbedingt eingehalten werden. Anträge, die von „höherer" Stelle negativ beschieden wurden, können beim KJR innerhalb der hierfür gesetzten Frist eingereicht werden. Nicht fristgerechte Anträge gelten als für das nächste Jahr gestellt.

4. **Ausschöpfung anderweitiger Mittel**

Im Sinne der Ebenenförderung fördert der KJR keine Maßnahmen bzw. Anschaffungen, die auch von einer „höheren" Ebene, sprich Bezirk, Land, Diözese, Landeskirchenamt etc. gefördert werden.

Eine Förderung durch die kommunale Ebene (Gemeinde, Stadt, Landkreis) schließt eine Förderung durch den KJR nicht aus, soweit neben den Zuschüssen ein angemessener Teil Eigenleistung durch die Antragsteller getragen werden muss und dies nachgewiesen wird.

Auf jeden Fall müssen aber weitere Zuschussgeber bzw. Anträge an solche und die Höhe des (beantragten) Zuschusses angegeben werden.

Anträge, in denen die Fragen nach sonstigen Zuschussgebern bzw. Antragstellungen bei anderen nicht beantwortet bzw. angekreuzt sind, gelten als nicht vollständig und werden zur Vervollständigung an den Antragsteller zurückgesandt.

Die Antragsunterlagen der „höheren" Ebene können verwendet werden, soweit sie alle benötigten Angaben enthalten.

5. **Höhe des Zuschusses**

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus diesen Richtlinien. Abweichungen von den in den Richtlinien genannten Beträgen sind je nach Haushaltslage durch Beschluss der Vorstandschaft des KJR möglich. Bezuschusst werden können max. 75% der förderfähigen Kosten.

6. **Rechtsanspruch**

Zuschüsse werden im Rahmen, der im Haushaltsplan des KJR veranschlagten Mittel gewährt.
Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Übersteigt die Gesamtantragssumme die im Haushalt bereitgestellten Mittel, erfolgt eine pauschale Kürzung aller Zuschüsse.

7. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 28.04.2022 in Kraft.
Die bisherigen Richtlinien treten damit außer Kraft.

8. **Schlussbemerkung**

Der Kreisjugendring Neumarkt i.d.OPf. behält sich vor, bei der Bewilligung der beantragten Mittel, die Aktivität des Antragstellers und die Mitarbeit im Kreisjugendring Neumarkt i.d.OPf. zu berücksichtigen. Die Zuschüsse müssen für den im Antrag genannten Zweck verwendet worden sein, bzw. für die Jugendarbeit genutzt werden.
Zweckentfremdete Zuschüsse werden zurückgefordert.

KREISJUGENDRING NEUMARKT I.D.OPF.

II. Zuschussfähige Maßnahmen

1. Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) sowie Jugendbildungsmaßnahmen

Maßnahme	Erforderliche Angaben	Zuschüsse (Richtwert)
a) Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ)	1. Grünes Formblatt 2. Belege (Kopien) 3. Programm 4. Teilnehmerliste 5. Kopien der JULEICAs	10 Euro pro Tag und Teilnehmer
b) Jugendbildungsmaßnahmen		15 Euro pro Tag und Teilnehmer für JULEICA-Inhaber

Gefördert werden außerschulische Bildungsmaßnahmen im musischen, politischen, staatsbürgerlichen, kulturellen, sozialen, religiösen und sportlichen Bereich (z. B. Vorträge, Seminare, Kurse und Veranstaltungsreihen); insbesondere Veranstaltungen, die grundsätzlich für alle Jugendlichen (auch für Nichtverbandsmitglieder) offen sind. Zuwendungsfähig sind Referentenkosten (Honorare und Fahrtkosten) und Sachkosten (Arbeitsmaterial, Werbungskosten, Raummieten, Fahrtkosten, Verpflegung und Übernachtung).

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien müssen mindestens 6 Std./Tag dauern und mindestens drei Teilnehmer aufweisen.

Jugendbildungsmaßnahmen und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern - AEJ (bisher Mitarbeiterbildungsmaßnahmen) werden aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung gefördert. Dies gilt nur für Antragsteller über das Kontingent des Bezirksjugendrings (Oberpfälzer Kreis- und Stadtjugendringe, Jugendinitiativen, Jugendgruppen ohne Landesverband usw.). **Jugendverbände** beantragen über ihren eigenen Landesverband (z. B. werden Lehrgänge, die zu Übungsleitern in Sportvereinen qualifizieren, vom KJR Neumarkt i.d.OPf. nicht bezuschusst, sondern vom BLSV gefördert). Bitte dort die notwendigen Informationen beschaffen. Weitere Infos, u.a. die Richtlinien, gibt es beim Bayerischen Jugendring und beim Bezirksjugendring Oberpfalz.

Ausgenommen von diesen Kriterien sind Großveranstaltungen. Diese können als Modellfälle behandelt werden.

In der Regel **nicht** förderfähig sind folgende Maßnahmen
2. Lehrgänge von Verbänden, die im überwiegenden Maße unmittelbar dem Verbandszweck dienen (z.B. ausschließlich sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend). Diese können ggf. als Freizeitmaßnahme gefördert werden.
3. Eintrittskarten und Fahrtkosten zu Einzelveranstaltungen, wie z. B. Theater, Jugendkonzerte, Jugendgottesdienste u. ä.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag,
es sei denn, das Programm der Maßnahme dauert an beiden Tagen jeweils mehr als sechs Stunden.

2. Jugendfreizeiten und Jugenderholungsmaßnahmen

Maßnahme	Erforderliche Angaben	Zuschüsse (Richtwert)
a) Zeltlager b) Wanderungen, Wanderfahrten c) Freizeiten in Jugendherbergen und Jugendhäusern oder gleichwertigen Einrichtungen	1. Grünes Formblatt 2. Belege (Kopien) 3. Programm 4. Teilnehmerliste 5. Kopien der JULEICAs	6 Euro pro Tag und Teilnehmer 10 Euro pro Tag und Teilnehmer für JULEICA-Inhaber

Jugendfreizeiten im Sinne dieser Richtlinien müssen mindestens 6 Stunden/Tag dauern, ein förderwürdiges Programm bieten, mindestens fünf Teilnehmer aufweisen und eine gemeinsame Unterbringung der Teilnehmer in Hütten, Zelten, Jugendherbergen oder gleichwertigen Einrichtungen beinhalten (z. B. Bergfahrten, Zeltlager und Erholungsmaßnahmen sowie Skifreizeiten).
Rein touristische Unternehmungen werden nicht bezuschusst.

Ausgenommen von diesen Kriterien sind Großveranstaltungen. Diese können als Modellfälle behandelt werden.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag,
es sei denn, das Programm der Maßnahme dauert an beiden Tagen jeweils mehr als sechs Stunden.

3. Besonders förderfähige Maßnahmen

Maßnahme	Erforderliche Angaben	Zuschüsse (Richtwert)
a) Veranstaltungen mit der Zielsetzung der Inklusion und Integration b) Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung	1. Grünes Formblatt 2. Belege (Kopien) 3. Programm 4. Teilnehmerliste 5. Kopien der JULEICAs	10 Euro pro Tag und Teilnehmer 15 Euro pro Tag und Teilnehmer für JULEICA-Inhaber

KREISJUGENDRING NEUMARKT I.D.OPF.

4. Beschaffung von Arbeitsmaterialien

Maßnahme	Erforderliche Angaben	Zuschüsse (Richtwert)
a) Fachliteratur für Jugendarbeit b) Bastelwerkzeug und –material, Spielmaterial (z. B. Brettspiele) c) Sportgeräte (z. B. Bälle, Sportnetze, Kicker) d) Technische Mittel und Geräte in den Bereichen Audio-, Video-, Foto- und EDV-Ausstattung, soweit diese vom KJR oder der Kreismedienzentrum nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Für ein vom KJR bezuschusstes Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren wieder ein Zuschussantrag möglich. e) Musikinstrumente zur Gruppenarbeit und Liederhefte f) Zelte und Lagerzubehör	1. Rotes Formblatt 2. Belege (Kopien) 3. Beschreibung und Verwendung des angeschafften Gegenstandes 4. Standort des Gegenstandes, sowie Angaben über die Verfügungsgewalt	Pro Punkt a) bis f) kann der Antragssteller nur **einen** Antrag im Haushaltsjahr stellen. Gefördert werden grundsätzlich 50% des Anschaffungsbetrags, jedoch max. 150 €. Der Antragssteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, welche dem kommerziellen Einsatz dienen, sowie:
- T-Shirts, Pullover etc.
- Sportgroßgeräte,
- Pokale, Sach- und Geldpreise anlässlich von Turnieren, Quizveranstaltungen, Sportwettkämpfen etc.
- Büromaterial, Kopien etc.
- Arbeitsmaterialien, welche in überwiegendem Maße dem Vereinszweck dienen

Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft oder deren Austritt aus dem Kreisjugendring Neumarkt i.d.OPf. innerhalb von fünf Jahren nach Beschaffung von bezuschusstem Material ist der Zuschuss zurückzuerstatten.

5. Modellfälle und besondere Maßnahmen

Modellfälle sind außergewöhnliche Aktivitäten und Anschaffungen im Bereich der Jugendarbeit, die über die eigentliche Aufgabenstellung der Jugendgruppe hinausgehen und mit dem Kreisjugendring Neumarkt i.d.OPf. mindestens vier Wochen vor deren Durchführung abgestimmt wurden.
Als Modellfälle bewertet werden auch Maßnahmen, die unter der Zielsetzung von Jahresschwerpunkten des Kreisjugendrings Neumarkt i.d.OPf. durchgeführt werden.

Weitere zuschussfähige Maßnahmen können durch die Vollversammlung beschlossen werden.

6. Neubau/Renovierung von Jugendräumen

Mittel für den Neubau bzw. für die Renovierung von Jugendräumen können beim **Bayerischen Jugendring** (https://www.bjr.de/themen/foerderung/baumassnahmen/) und beim **Landkreis Neumarkt i.d.OPf.** (https://www.landkreis-neumarkt.de/landkreis-neumarkt/landratsamt/organisation/dienstleistungen-a-z/gewaehrung-eines-zuschusses-des-landkreises-neumarkt-i-d-opf-aus-mitteln-zur-foerderung-des-baues-von-jugendheimen-antrag-7578531/) beantragt werden. Der Kreisjugendring bietet hierzu Auskunft und Beratung.

7. Grundförderung

Jeder Verband erhält je stimmberechtigten Delegierten eine Grundförderung in Höhe von 25 Euro für die Teilnahme an einer Vollversammlung des Kreisjugendrings Neumarkt i.d.OPf.
Bei großen Jugendverbänden, die im Landkreis über mehr als drei Gruppen verfügen, werden die Delegierten statt mit 1 mit 4/3 gewertet (BJR Strukturausschuss vom 20.09.2017)

Folgende Unterlagen müssen einem Antrag beigefügt werden, damit er vom KJR bearbeitet werden kann:

Bildungs- und Freizeitmaßnahmen sowie bei den besonders förderfähigen Maßnahmen

Programm	**Bei Bildungsmaßnahmen:** Ein Programm, aus dem hervorgeht, wie viele Stunden an welchem Inhalt, mit welchen Zielen und Methoden gearbeitet wurde. **Bei Freizeitmaßnahmen:** Ein Programm, welches die Aktivitäten in vormittags, nachmittags und abends unterteilt.
Teilnehmerliste	Vordrucke des KJR oder eigene Listen. Diese müssen den Namen, das Alter, die Adresse und die Unterschrift des Teilnehmers enthalten. Bei Kindern, die noch nicht schreiben können, zeichnet der Leiter der Maßnahme "im Auftrag (i.A.)",
Rechnungen	Kopien von Rechnungen, um die Durchführung der Maßnahme zu belegen, z. B. Rechnung von Busfahrt, Übernachtung, Zeltplatzmiete, große Essenseinkaufsrechnung bei vielen Kleinbelegen eine ordentliche Auflistung
Arbeitsmaterial	Rechnungen oder Kopien der Rechnungen. Für jedes Arbeitsmaterial ist ein eigener Antrag einzureichen. Das bedeutet nicht, dass für jeden Ball ein eigener Antrag einzureichen ist, sondern **dass für jeden diesen Richtlinien zu entnehmender Arbeitstitel** (z. B. 4a Fachliteratur, 4b Bastelmaterial usw.) **ein eigenes *rotes* Formblatt ausgefüllt werden muss.**
Kopien von JULEICAs	Eine höhere Förderung von Teilnehmern und Gruppenleitern kann bei einer Maßnahme nur erfolgen, wenn die Kopien der JULEICAs der Gruppenleiter oder Teilnehmer dem Antrag beiliegen.

Vollversammlung des Kreisjugendrings Neumarkt i.d.OPf.
92318 Neumarkt i.d.OPf., 28.04.2022